

Ein- und Ausfuhrverbote Postsendungen bzw. Teile derselben einzuziehen.

(vgl. dazu näher Anlage III)

- Auf der Grundlage der §§ 11 (1), 12 (2) der Anordnung über den Postdienst - Postordnung - vom 21. 11. 1974, GBl. 1975 Nr. 13 S. 236 ist die Deutsche Post berechtigt und verpflichtet, bestimmte Postsendungen von der Beförderung auszuschließen und sie den für die Untersuchung zuständigen staatlichen Organen zu übergeben. Das sind vor allem Postsendungen, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften liegt immer dann vor, wenn die Postsendung nach Inhalt, Beschaffenheit oder Zweckbestimmung einem gesetzlichen Verbot zuwiderläuft. Hierzu gehören auch alle Verstöße, die nach den Bestimmungen der Postordnung zum Ausschluß von der Postbeförderung führen (z. B. § 3 Abs. 1 - Regeln über den Inhalt der Anschrift), des weiteren Verstöße gegen Strafgesetze und wirtschaftsregelnde Bestimmungen sowie über den Vertrieb und die Beförderung nicht in der Postzeitungsliste enthaltener Presseerzeugnisse in Postsendungen. Das betrifft z. B. alle Postsendungen, die der Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit sowie der Wahrnehmung und Aufrechterhaltung entsprechender feindlicher Verbindungen dienen.<sup>1</sup>
- Eine breite Palette von Möglichkeiten der Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen besteht in der Nutzung der Potenzen weiterer staatlicher Organe, Einrichtungen und Betriebe sowie von gesellschaftlichen Organisationen. Zur Erlangung derartiger Beweismittel von diesen Institutionen

<sup>1</sup> Liebewirth/Meyer/Grimmer, Möglichkeiten und Voraussetzungen der konsequenten und differenzierten Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Strafrechts sowie spezifische Aufgaben der Linie Untersuchung im Prozeß der Vorbeugung und Bekämpfung von Versuchen des Gegners zur Inspirierung und Organisierung politischer Untergrundtätigkeit in der DDR, Potsdam, JHS, Dissertation, VVS JHS 001 - 257/78, S. 387 - 392